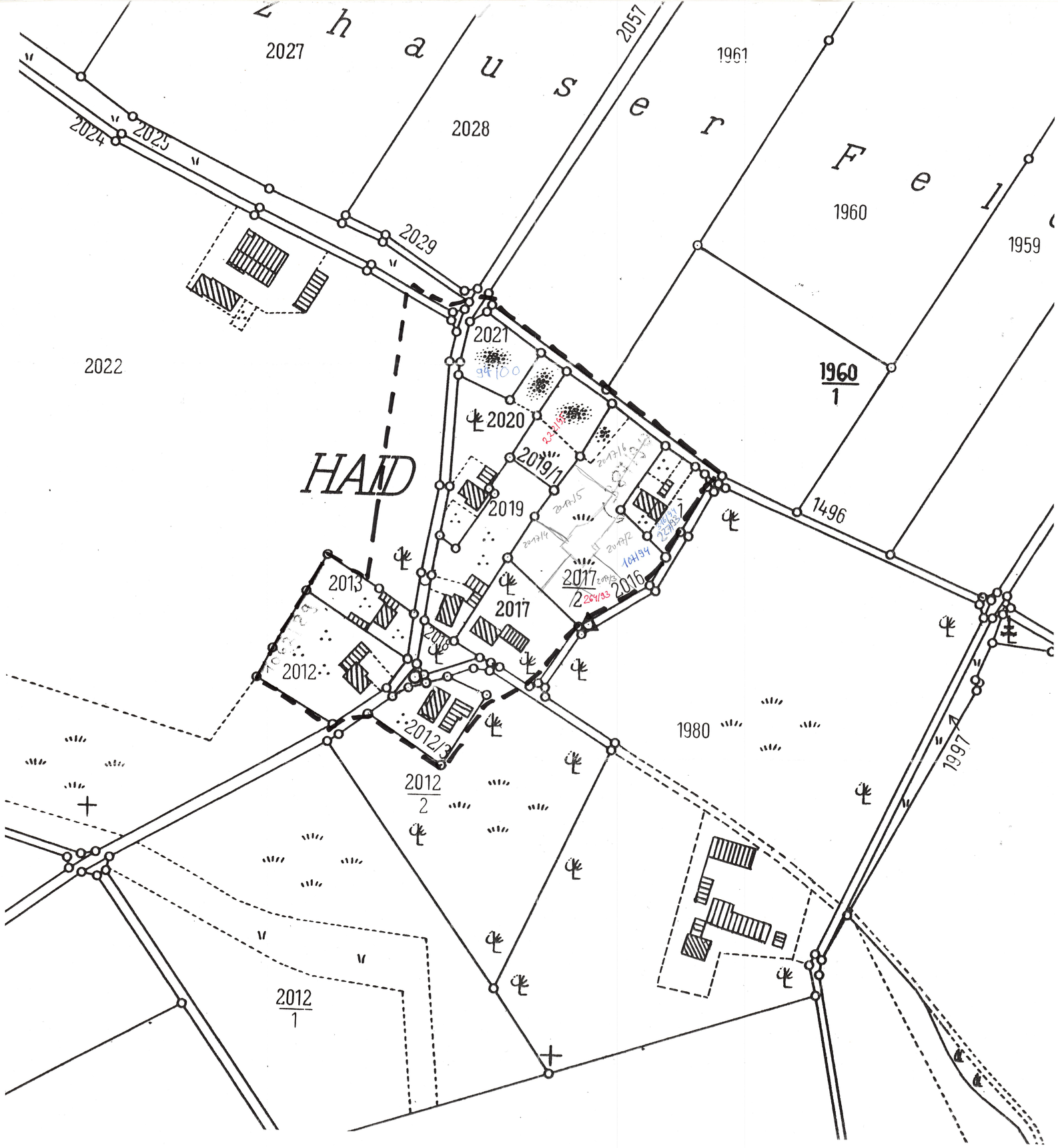

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung -GO- erläßt die Gemeinde Haining folgende

S a t z u n g

für die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteil Haid -Innenbereichssatzung-:

§ 1
Abgrenzung

(1) Die Abgrenzung des Innenbereichs erfolgt
- im Norden: durch FlNr. 1496 und 2024 (Öffentliche Feld- und Waldwege)
- im Westen: zwischen FlNr. 2012 und 2022 Teilfläche durch eine gedachte Linie ca. 25 m parallel zu FlNr. 2057
- im Süden: durch FlNr. 2012 und 2012/3
- im Osten: durch FlNr. 2016 (Öffentlicher Feld- und Waldweg)

(2) Den Innenbereich werden die Grundstücke mit folgenden Flurnummern zugeordnet:

2012, 2012/3, 2013, 2017, 2017/1, 2017/2, 2018, 2019, 2019/1, 2020, 2021, 2022 Teilfläche.

§ 2
Festlegungen und Hinweise

(1) Festlegungen:
1. Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Handwerksbetriebe im Sinne von § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung -BauNVO- zulässig. Ausnahmsweise können Gebäude und baulliche Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden.
2. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 2 WE, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 WoBauErlG max. 3 WE. Nicht zugelassen werden Reihenhäuser und Hausgruppen.

3. Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten.
4. Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen (z.B. bei Ortsteilen mit überwiegend roter Bedachung).
5. Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.
6. Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu achten.

Strauppeschnittene Hecken sowie buntlaubige und buntnadelige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wuchsformen sind nicht erlaubt.

Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere:

Bäume:	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
	Betula pendula	- Sandbirke
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Fraxinus excelsior	- Esche
	Prunus avium	- Vogelkirsche
	Quercus robur	- Stieleiche
	Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
	Tilia cordata	- Winterlinde
Sträucher:	Cornus mas	- Kornelkirsche
	Corylus avellana	- Hasel
	Crataegus monogyna	- Weißdorn
	Ligustrum vulgare	- Liguster
	Prunus padus	- Traubenkirsche
	Prunus spinosa	- Schlehe
	Rosa canina	- Hundsrose
	Salix caprea	- Salweide
	Salix purpurea	- Purpurweide.

7. Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes muß für jeden beseitigten Obstbaum ein neuer als Ersatz auf dem jeweiligen Grundstück gepflanzt werden.

8. Auf den Fl.Nrn. 2021, 2022 und auf einem Teilstück der Fl.Nr. 2019/1 dürfen die landschaftsbildprägenden Gehölze (u.a. Nußbaum, Linde) nicht beseitigt werden.

Die Bebauung ist so einzuplanen, daß die Bäume erhalten werden können.

(2) Hinweise:
1. Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muß mit Geruchsimmissionen im üblichen landwirtschaftlichen Umfang gerechnet werden.
2. Bei einer Bebauung in Ortsrandlage sollte eine Bauweise mit E + D gewählt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haining, 03. FEB. 1992

Siegel

Koch
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Betreff:

Innenbereichssatzung "H a i d"

Der Gemeinderat hat am 13.02.1992 für den Gebiet "Haid" eine Innenbereichssatzung beschlossen. Diese Satzung ist vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 25.02.1992, Sg. 71, gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden.

Die Satzung liegt nach Begründung in der Zeit von

04. März 1992 bis 06. April 1992

im Rathaus, Hauptstr.18, 8261 Haining, Zi. 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie in Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder in Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs.2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die frizgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Haining, 03. 03. 1992

Gemeinde Haining
Koch
1. Bürgermeister

An die Anschrift
angeheftet am: 04.03.1992
Abgenommen am: 07.04.1992

Druck: Druck Kurt GmbH · Regensburg
Satz: Verlag Heinz Peter, Anzeigen & Satz, Telefon 0946 2811 Fax 0946 48
Druck: Mainland Druck GmbH Trier & Mainz, 8261 Haining/Bad Aibling, Telefon 08 06 00 00 Fax 00